

Von den Kirchweihen. Da an solchen Tagen bisher große Unordnung gewesen, lustige Gesellen von nah und fern sich zu Malzeiten einfanden und oft über drei Tage blieben, so soll Niemand mehr als 6 — 8 Personen einladen und die Malzeit mit nicht mehr denn 4 Gerichten und einer Nachtracht, als: einer Sulz, Röchlein, Obst, Käse oder dergleichen bestellt sein, auch soll man nicht länger den zwei Stunden dabei sitzen, nachher spazieren und gegen Abend, bevor die Gäste nach Hause gehen, soll ihnen noch ein Trunk verabreicht und die übrig gebliebenen Speisen, auch Käse, Obst u. s. w. aufgestellt werden. Sie sollen aber nicht länger denn zwei Stunden dabei sitzen. Dabei soll es sein Bewenden haben und alle „Nachtilbinen“ verboten sein bei Strafe von 1 — 10 Pfund.

Von Ansingern, Fastnacht, Aschermittwoch und Nummerei. Weil die Leute zu Weihnachten, Neujahr und Dreikönig durch Anfinger und Sternbettler mächtig überlaufen werden, so soll das Um- und Ansingern abgestellt sein. Ausländische Faulenzer und Sternbettler sollen aus dem Gebiet geschafft werden, doch nicht die armen, fahrenden Schüler. Das Herumlaufen in der Fastnacht und am Aschermittwoch, das Vermummen und Kumoren mit Fangen, in den Brunnen werfen und andere dergleichen heidnische Gebräuche sollen abgestellt sein.

Von unordentlicher, köstlicher Kleidung und Traktation. Wenn ein Geistlicher seinen geistlichen Habit oder Tonsur verändert, soll er gefänglich eingezogen und gebührend bestraft werden. Die Beamten und Vorgesetzten sollen mit dem Beispiel vorangehen und keinen übertriebenen Kleideraufwand machen. Kein Insaße soll ausländische, köstliche Gewänder, Sammt und Seide, wälsche, englische, niederländische Tücher, wovon eine Elle zwei Kronen kostet, tragen, sondern inländisches, wahrhaftes in Wind und Wetter tüchtiges Tuch gebrauchen. Die mit dem Pflug oder ihrer Handarbeit sich ernähren, dürfen keine Federn tragen, es habe denn einer einen Kriegszug gethan und sich redlich gehalten. Bei Uebungen jedoch und Musterungen ist es der Milizmannschaft erlaubt. Wer sich bei einem Sturm, oder in einer Feldschlacht durch tapfere Thaten hervorgethan, der darf tragen Ringe, Atlas, Seide und dergleichen. Alle unnöthigen Bankette, Gastereien, insonderheit aber die köstlichen, fremden Speisen und Getränke, als Confect, Zuckerwerk, Gewürz, süße Weine, Malvaster, Montagner und dergleichen sollen nicht erlaubt sein, und überhaupt sollen bei Malzeiten mehr nicht, denn vier gekochte Speisen aufgetragen werden.

Von Bettlern. Deutsche und wälsche Bettler und herumstreifende Leute sollen aus dem Lande geschafft und nicht mehr eingelassen werden. Würden sich solche wieder einschleichen, so sollen sie gefänglich eingebracht, nach Umständen bestraft und aus dem Lande gewiesen werden. Was die inländischen Bettler angeht, insonderheit solche, die sich Alters und Krankheits halb nicht mehr nähren